

Minderjährige Geflüchtete

Kinder und Jugendliche im Asylverfahren



Inhalt

<u>Prüfungsumfang des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge</u>	4
<u>Aufenthaltsrechtliches Clearing Welcher Antrag macht Sinn?</u>	5
<u>Ablauf des Verfahrens bei Minderjährigen</u>	6
<u>§ 42b SGB VIII - Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher</u>	7
<u>Ablauf des Verfahrens bei Minderjährigen</u>	8
<u>fluchtpunkt Projekt „protect“ UNO/AM</u>	9
<u>Handlungsfähigkeit § 80 AufenthG</u>	10
<u>§ 42 Abs. 2 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen</u>	11
<u>Ablauf eines Asylverfahrens</u>	12
<u>Zuständigkeit eines anderen europäischen Staates</u>	13
<u>Ablauf der Anhörung</u>	14
<u>Begleitung durch „Beistände“</u>	15
<u>Anhörungsfähigkeit</u>	16
<u>Anzeichen psych. Belastungen bei Flüchtlingskindern und -jugendlichen</u>	18
<u>Anhörungsfähig – ja oder nein?</u>	18

<u>Verschiebung der Anhörungsfähigkeit</u>	19
<u>Atteste und Stellungnahmen - Darlegungslast</u>	20
<u>Beispiel für Arbeitshilfen</u>	20
<u>Umgang mit psychischer Belastung während der Anhörung</u>	21
<u>Abbruch der Anhörung</u>	22
<u>Folgen positiver Entscheidungen im Asylverfahren</u>	22
<u>Negative Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge</u>	23
<u>Folgen negativer Entscheidungen</u>	23
<u>Perspektiven</u>	24
<u>Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG</u>	24
<u>§16g AufenthG Aufenthaltserlaubnis für Ausbildung</u>	25
<u>Ausbildungsduldung nach § 25a AufenthG</u>	26
<u>Ausbildungsduldung nach § 25b AufenthG</u>	27



Prüfungsumfang des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Art. 16 a Abs.1 GG (Politisch Verfolgte genießen Asyl)
„internationaler Schutz“ (§ 1 Abs.1 Nr.2 AsylG):

§ 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 und § 3a) – e) AsylG (Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention GFK)

§ 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 Abs.1 AsylG („subsidiärer Schutz“, drohender ernsthafter Schaden in Form von Todesstrafe / unmenschlicher Behandlung / willkürlicher Gewalt)

§ 60 Abs. 5 AufenthG (Verstoß gegen Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK))

nationaler Abschiebungsschutz

§ 60 Abs. 7 AufenthG (bei konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit)

Aufenthaltsrechtliches Clearing - Welcher Antrag macht Sinn?

- immer Einzelfallprüfung!
- Bei Verfolgung (z.B. Inhaftierung, Zwangsrekrutierung, Zwangsverheiratung, Entführung...) sollte ein Asylantrag gestellt werden
- bei reiner Existenzgefährdung (z.B. keine Familie im Herkunftsland) kann Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt werden, insb. wenn der Flüchtling sehr jung ist und ein Bleiberecht wg. guter Integration später in Betracht kommt
- UMAs müssen bis 18 Jahre geduldet werden (§ 58 Abs.1a AufenthG)

§ 60a (6) S1 Nr. 3

Im Übrigen darf dem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

- er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.
- § 60a Abs. 6
Satz 1 Nummer 3 gilt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht für die Rücknahme des Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstellung, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.



Ablauf des Verfahren bei Minderjährigen

1. Meldung beim Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)
2. Vorläufige Inobhutnahme (§42a SGB VIII)
3. Alterseinschätzung durch sog. qualifizierte Inaugenscheinnahme (§42f SGB VIII)
4. Verteilungsentscheidung (§42a SGB VIII)
5. Inobhutnahme / Unterbringung in EVE
6. Beantragung der Einrichtung einer Vormundschaft beim AG
7. Begleitung zur Ausländerbehörde; Duldung (§12 AsylG)
8. Wenn Vormund*in bestellt: schriftlicher Asylantrag beim BAMF (§14 AsylG)

Bescheid über die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII

Sehr geehrte/r Frau / Herr [REDACTED]
Ihre vorläufige Inobhutnahme vom 25.09.21 wird mit sofortiger Wirkung beendet (Rücknahme gemäß § 45 SGB X).

Begründung:
Die vorläufige Inobhutnahme ist rechtswidrig ergangen. Auf den Bestand der vorläufigen Inobhutnahme konnten Sie nicht vertrauen. Die Voraussetzungen für die vorläufige Inobhutnahme lagen entgegen Ihren Angaben nicht vor.

☒ Ihre Behauptung, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet zu haben, konnte im Rahmen der Altersfeststellung (§ 42f SGB VIII) nicht bestätigt werden. Ihre Angabe, dass Sie 16 Jahre alt seien (Geburtsdatum: [REDACTED] 2007), ist insbesondere aus den folgenden Gründen nicht glaubhaft:

☒ Sie konnten keine beweiskräftigen Ausweis- oder Identitätspapiere vorlegen, die Ihre Minderjährigkeit belegen. Nähere Begründung:

☐ Widerspruch bei biografischen Daten (z.B. Alter Eltern/Geschwister, Schule, Ausbildung, Beruf). Nähere Begründung:

☒ Ihr äußeres Erscheinungsbild passt nicht zu Ihrer Altersangabe. Diese Überzeugung beruht insbesondere auf folgenden Wahrnehmungen:

☐ Starke Körperbehaarung	☒ Bartwuchs	☐ Ergraute Haare
☐ Calvities frontalis	☒ Stimmlage	☒ Ausgeprägte Stirnfalten
☒ Ausgeprägte Halsfalten	☒ Ausgeprägte Nasolabialfalten	☐ Ausgeprägte laterale Periorbikuläre Falten
☐ Postpubertärer Körperbau	☒ Gereifter Gesamteindruck	☒ Sicheres Auftreten
☐ Sonstige Merkmale/		

§ 42b SGB VIII - Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist bei einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn

1. dadurch dessen Wohl gefährdet würde,
2. dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt,
3. dessen Zusammenführung mit verwandten Person kurzfristig erfolgen kann (...)
4. die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.

Geschwister dürfen nicht getrennt werden (...)



Ablauf des Verfahrens bei Minderjährigen

bei Schätzung auf 18 Jahre:

- Widerspruch (schriftlich oder zur Niederschrift)
- Vorläufige Inobhutnahme bis zur medizinischen Alterseinschätzung im Institut für Rechtsmedizin (IfR)

Kurzbefund zur gutachterlichen Altersfeststellung

Herr: [Name] KUND-Nr: 193-2024
 Alter nach Einschätzung des KJUG: möglicherweise 18 Jahre oder älter
 BR-Nr.: 6/576-24
 Herkunftsländ: Afghanistan
 Geburtsdatum (auf eigener Angabe): [Datum]
 Stempel: FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 Name: Mahmood

Der/der Herr/Frau wurde hier wie folgt ärztlich untersucht. Bei der Untersuchung und Anamnese auf allgemeine körperliche Reifezeichen wurden:

☒ keine Hinweise auf Entwicklungsstörungen gefunden
☐ Hinweise auf Entwicklungsstörungen mit möglichem Einfluss auf die Altersschätzung

Datum: 18.04.2024 Stempel/Unterschrift des Arztes: [Signature]

☒ Radiologisch zahnärztliche Untersuchung (Orthopantomogramm) der Ober- und Unterkiefer zur Feststellung der Weisheitszahnentwicklung und anderer altersrelevanter Befunde
☐ radiologische Untersuchung zur Feststellung des altersrelevanten Entwicklungszustandes durch:
☐ Röntgen-Aufnahme der linken Hand ☐ CT-Aufnahme der Schlüsselbeine

Aufgrund ärztlicher Feststellungen schätze ich das Alter auf

Zahnalter (DGP-Gebiss): ☒ Skelettalter (CT-Claviculae): ☒

☐ Mindestalter 10.3 (D) 10J, 4M ☐ Mindestalter 14.4 (2a) 14J, 5M
☐ Mindestalter 12.1 (E) 12J, 1M ☐ Mindestalter 16.1 (2b) 16J, 1M
☐ Mindestalter 12.8 (F) 12J, 10M ☐ Mindestalter 17.1 (2c) 17J, 1M
☐ Mindestalter 15.8 (G) 15J, 10M ☐ Mindestalter 16.4 (3a) 16J, 6M
☐ Mindestalter 17.4 (H) 17J, 5M ☐ Mindestalter 17.6 (3b) 17J, 7M
☐ Mindestalter 19.0 (3c) 19J ☐ Mindestalter 21.6 (4) 21J, 7M

☒ Minderjährig, d.h. unter 18 Jahre ☐ Befunde stimmen mit dem angegebenen Alter überein
☐ Volljährig, d.h. 18 Jahre und älter ☐ Befunde stimmen mit dem angegebenen Alter nicht überein

Datum: 18.04.2024 Stempel/Unterschrift der Forensischen Rechtsmedizin Hamburg: [Signature]

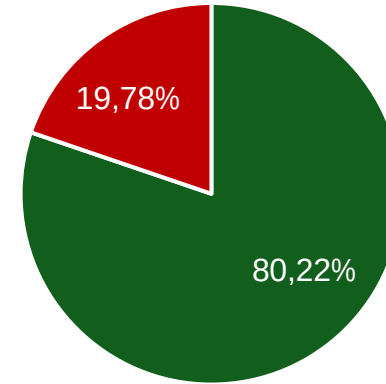
Eigentlich §42f Abs 3 SGBVIII:

Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung.

Aber Beschluss des VG Hamburg vom 18.11.2022 (13 E 4261/22):
... Unter diesen Umständen kommt eine Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme vor Abschluss des in § 42f Abs. 1 und 2 SGB VIII vorgesehenen Altersfeststellungsverfahrens nicht in Betracht

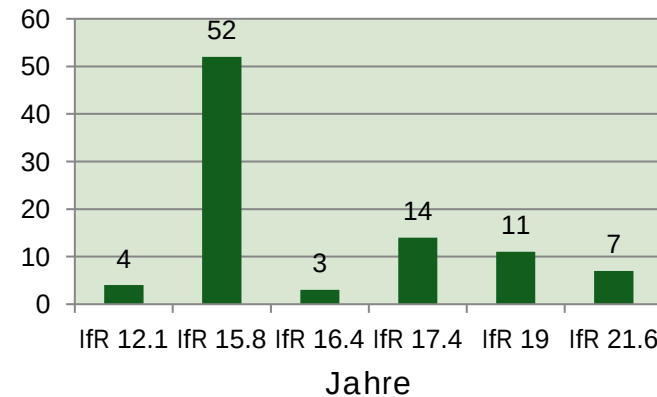
fluchtpunkt-Projekt „protect“ UNO/AM

Befunde des IfR



■ minderj. nach IfR ■ vollj. nach IfR

Fälle gesamt 91 (Stand Mai 25)



■ Anzahl

Antrag auf Förderung beim
Hamburger Spendenparlament



Handlungsfähigkeit § 80 AufenthG

- gesetzliche Vertreter*innen sind verpflichtet „erforderliche Anträge auf Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstitel und Pass zu stellen“
- bei Anwendung des AufenthG gilt deutsches Recht hinsichtlich Volljährigkeit (BGB)
- Asylverfahrens-RL: Vertreter*in soll „fachkundig“ sein (Art. 25 Abs.1b), Vertreter*in von UMA muss über notwendige Qualifikation verfügen (Art.6 Abs.2 S.2), aber BGH: keine Bestellung Ergänzungspfleger
- Vormundbestellung je nach Herkunftsrecht auch über 18 möglich (Praxis nicht einheitlich)

§ 42 Abs. 2 SGB VIII

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

„(...) Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.“



Ablauf eines Asylverfahrens

1. förmlicher Asylantrag durch Vormund – wenn nicht aussichtslos und zweckmäßig, ggf. schon Nachweise, Informationen, Atteste etc. einholen.
2. Termin zur Aktenanlage beim BAMF, ED-Behandlung
3. schriftliche Ladung zur Anhörung nach § 25 AsylG
4. Wenn Sie eine kurzfristige Vorbereitung der Anhörung garantieren können, sollte sie kurz vor dem Termin stattfinden!
5. Anhörung
6. Anhörungsprotokoll aushändigen lassen oder anfordern
7. Entscheidung über Asylantrag

Zuständigkeit eines anderen europäischen Staates

- Die sog. Dublin III Verordnung der Europäischen Union regelt, welcher Mitgliedstaat das Asylverfahren inhaltlich entscheidet.
- Bei unter 18-Jährigen unbegleiteten Asylantragstellern (Art. 8 Abs. 4 Dublin III VO) entscheidet nach EuGH Entscheidung der Staat, in dem die/der Jugendliche sich befindet und einen Asylantrag gestellt hat, wenn der vorige Staat ihr/ihm nicht bereits Schutz gewährt hat!
- Problem: aktuell Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Anerkennung im Asylverfahren erhalten haben
→ für diese Gruppe gilt NICHT die Dublin III Verordnung und eine Abschiebung ist möglich (aber § 58 Abs.1a AufenthG bei Mindj)



Ablauf der Anhörung

übliche Fragen des BAMF und „freies“ Erfragen:

1. Soziodemografische Daten
2. Fluchtweg
3. Fluchtgründe

Anwesende:

1. Asylantragsteller*in
2. Anhörer*in (Mitarbeiter*in des BAMF)
3. Dolmetscher*in
4. ggf. Vormund*in, Betreuer*in oder sonst. Beistand

Begleitung durch „Beistände“

- Jede*r Verfahrensbeteiligte hat das Recht, zu einem behördlichen Gespräch in Begleitung eines Beistandes zu kommen (§14 Abs. 4 VwVfG)
- dient der Unterstützung der / des Asylsuchenden und der Objektivierung des Gesprächs
- Immer die / den Asylsuchenden reden lassen, nichts vorweg nehmen!
- „zuhören und aufpassen“ – bei Fehlern in der Übersetzung und bei der Protokollierung kann man sich höflich einschalten
- für eine gute Gesprächsatmosphäre sorgen und auf die Rechte der /des Asylsuchenden achten (Pausen, Rückübersetzung etc.)
- Sehr gute Informationsbroschüre:
https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2016_12_Merkblatt_fuer_Beistaende_im_Asylverfahren_Endf.pdf



Anhörungsfähigkeit

Liegen Krankheiten vor? Gibt es Auffälligkeiten?

- Ein hoher Anteil von Geflüchteten leidet unter psychischen und / oder physischen Erkrankungen. Aufgrund von Erkrankungen kann ein Anspruch auf Schutz bestehen, ggf. auch im Sinne krankheitsbedingter Abschiebehindernisse.
- In Hamburg gibt es zurzeit noch kein einheitliches System zur Identifizierung besonders Schutzbedürftiger. Erkrankungen, insb. psychische, bleiben oft unerkannt und dadurch unberücksichtigt.
- Auch in der Anhörung bleiben v. a. psychische Erkrankungen häufig unbeachtet, da sie im Rahmen der Anhörung nicht vorgetragen werden (können).

*[Mögliche Gründe sind z.B.: Antragsteller*innen können (noch) nicht über das Erlebte berichten, tragen daher die wahren Asylgründe nicht vor; Anhörer*innen oft nicht (ausreichend) ausgebildet für den Umgang mit traumatisierten Menschen]]*

- Die Belastungen bzw. Erkrankungen werden in solchen Fällen (zunächst) nicht aktenkundig, fließen daher auch nicht in die Entscheidung über den Asylantrag mit ein.

Es muss bei schwer körperlich Erkrankten sowie bei psychisch labilen Menschen hinterfragt werden, ob bzw. zu welchem Zeitpunkt sie den Belastungen einer Anhörung überhaupt ausgesetzt werden können.

- ggf. keine ausreichende psychische Stabilität vorhanden
→ krankheitsbedingte geringe Belastbarkeit

Gefahr im Falle einer Anhörung:

- Verschlechterung des Gesundheitszustandes (u. U. bis hin zu Suizidalität)
- Gefahr der Reaktualisierung traumatischer Erfahrungen während der Anhörung

Bzgl. (schwer) traumatisierten Menschen:

Bei Traumatisierten kommt es oft zu inhaltlichen oder zeitlichen Widersprüchen in ihren Angaben.

Gründe dafür sind:

- der fragmentarische Charakter traumatischer Erinnerungen bzw. die spezielle Form der Gedächtnisbildung bei erlebter Traumatisierung (das sog. „Traumagedächtnis“)
- Vermeidungsverhalten traumatisierter Menschen
- individuelles Schamempfinden, insb. bei sexualisierter Gewalt, Demütigungen, erzwungener Täterschaft



Anzeichen psych. Belastungen bei Flüchtlingskindern und -jugendlichen

- massive Schlafprobleme
- eingeschränktes Konzentrationsvermögen
- ständige (innere) Unruhe
- Wutausbrüche und Reizbarkeit, Stimmungsschwankungen
- (Kopf-) Schmerzen
- Wunsch nach Hilfsmitteln wie Medikamenten
- Dissoziationen („wegdriften“, Bewusstseins-trübungen)
- selbstverletzendes Verhalten
- Suizidalität

Anhörungsfähig – ja oder nein?

- Wie labil ist das Kind bzw. die / der Jugendliche im Alltag?
- Kann sie / er über das Erlebte sprechen?
- bei der Vorbereitung auf die Anhörung:
 - Kann über das fluchtauslösende Ereignis gesprochen werden?
Auffälligkeiten im Erzählen?
 - Ausmaß emotionaler Belastung (z. B. weinen, zittern, dissoziieren)
 - Sagt die / der Betroffene selbst, dass (noch) nicht alles gesagt werden kann?

Verschiebung der Anhörung?

- minderjährige Person kann Geschichte - noch nicht - erzählen und / oder
- Gefahr der Dekompensation während der Anhörung
 - Terminverschiebung versuchen. Mitteilung ans Bundesamt (bei minderj. unbegleiteten Geflüchteten am besten durch Vormund)
 - falls Atteste vorhanden: bei BAMF einreichen (bzw. darum bitten, Atteste abzuwarten, die noch erstellt werden)
 - schnellstmögliche ärztliche / (psycho)therapeutische Vorstellung
 - (ggf. Schilderung der Fluchtgeschichte gegenüber BAMF in schriftlicher Form)



Atteste und Stellungnahmen Darlegungslast



Der/die Ausländer*in muss die für ihn günstigen Tatsachen darlegen und ggf. beweisen!

→ Behörden und Gerichte fordern Vorlage „ausagefähiger“ Atteste

Beispiele für Arbeitshilfen

- Merkblatt Fluchtpunkt: „Anforderungen an ärztliche Stellungnahmen für Geflüchtete zur Vorlage bei Behörden und Gerichten“, Stand Januar 2020.
(https://fluchtpunkt-hamburg.de/wp-content/uploads/Merkblatt_Anforderungen_aerztliche_Stellungnahmen_fluchtpunkt_Oktober_24.pdf)
- „Krankheit als Abschiebungshindernis – Anforderungen an die Darlegung von Abschiebungshindernissen aufgrund von Krankheit im Asyl- und Aufenthaltsrecht“, Deutsches Rotes Kreuz und Informationsverband Asyl und Migration, Oda Jentsch, 2. Auflage 2020

Umgang mit psychischer Belastung während der Anhörung

- Kind bzw. Jugendliche/n innerlich vorbereiten auf das, was sie / ihn (emotional) erwarten wird
- Begleitung der / des Minderjährigen zur Anhörung
- ggf. hilfreiche Vereinbarungen für die Anhörungssituation (z.B. ermutigen, zu sagen, wenn es noch Wichtiges zu berichten gäbe, es aber zurzeit noch nicht berichtet werden kann)
- ggf. um Pausen bitten während Anhörung
- wichtig: ggf. darum bitten, dass gezeigte Belastung ins Protokoll aufgenommen wird



Abbruch der Anhörung?

- wenn Kind oder Jugendliche/r dekompenziert (Weinkrämpfe bekommt und sich nicht mehr beruhigt, dissoziiert etc.)
→ darum bitten, dass Anhörung abgebrochen und ggf. zu späterem Zeitpunkt fortgesetzt wird
- auch hier: Darauf achten, dass dies ins Protokoll aufgenommen wird.

Folgen positiver Entscheidungen im Asylverfahren

Flüchtlingsanerkennung:

Nach § 26 Abs.1 AufenthG: „Wird Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre erteilt“

subsidiär Schutzberechtigte:

Nach § 26 Abs.1 AufenthG: „Wird Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr erteilt, bei Verlängerung für 2 weitere Jahre“

andere Schutzgewährung (§ 60 Abs.5 und 7 AufenthG): Nach § 26 Abs.1 AufenthG: „Wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens 1 Jahr erteilt“

Negative Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

- a) Ablehnung als unbegründet: Klagefrist zwei Wochen, Begründungsfrist ein Monat; Klage hat aufschiebende Wirkung (keine Abschiebung während des Klageverfahrens)
- b) Ablehnung als offensichtlich unbegründet: Klagefrist (bei Eilantrag mit Begründung!) eine Woche, Klage hat keine aufschiebende Wirkung, daher Eilantrag notwendig - Rechtsanwalt*innen einschalten!
- c) unzulässig: wie b)

Folgen negativer Entscheidungen

- keine sofortige Abschiebung!
- für eine Abschiebung in das Herkunftsland sind notwendig:
 - Nationalpass oder Passersatzpapiere
 - nach § 58 Abs.1a AufenthG: Behörde muss sich vergewissern, dass die/der UMA im Zielstaat einem Mitglied ihrer/seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird – Vormund muss rechtzeitig beteiligt werden – Rechtsmittel prüfen!

ALSO: der Weg der Integration insbesondere über die Schule sollte weiter verfolgt werden! Erfolge sollten der Ausländerbehörde (Amt für Migration, AfM) vorgelegt werden!



Perspektiven

- § 60c AufenthG - Ausbildungsduldung
- §16g AufenthG - Aufenthaltserlaubnis für Ausbildung
- § 19d AufenthG - Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss der Ausbildung
- § 23a AufenthG - Petition/HFK
- § 25a AufenthG („gut integrierte“ Jugendliche und Jungerwachsene)
- § 25b AufenthG (Erwachsene mit „nachhaltiger Integration“)

(Die meisten dieser Aufenthaltstitel werden beim Amt für Migration (AfM) beantragt.)

eventuell:

- Folgeantrag bei neuen Asylgründen
- Wiederaufgreifen, z.B. bei neu aufgetretener erheblicher Erkrankung
- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen

Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG

- Identitätsklärung innerhalb von 6 Monaten
- gültig für Dauer der Ausbildung
- bei Abbruch einmalig Duldung für 6 Monate zur Suche einer neuen Ausbildungsstelle
- nach Abschluss Verlängerung für 6 Monate zur
- Suche einer Beschäftigung im erlernten Beruf
- im Anschluss Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis
- nach § 19d Abs. 1a AufenthG

§16g AufenthG Aufenthaltserlaubnis für Ausbildung

- 3 Monate Vorduldung
- Antrag 7 Monate vor Ausbildungsbeginn möglich
- Identitätsklärung innerhalb von 6 Monaten



Ausbildungsduldung nach § 25a AufenthG

- Antrag vor dem 27. Geburtstag
- 3 Jahre Aufenthalt
- im Anschluss an AE nach §104c AufenthG oder nach mindestens 12 Monate Duldung
- Schul- oder Berufsabschluss oder 3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch
- Aktuell Schulbesuch oder Ausbildung oder Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit
- positive Integrationsprognose und Straffreiheit
- Pass
- Sorgeberechtigte und minderjährige Geschwister bekommen ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis, wenn deren Lebensunterhalt gesichert ist, ansonsten eine Duldung.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG

- seit 6 Jahren ununterbrochener Aufenthalt
- mit minderjährigem und ledigem Kind im gemeinsamen Haushalt seit 4 Jahren ununterbrochener Aufenthalt
- alternativ (seit 01.03.2020): 30 Monate Beschäftigungsduldung
- Lebensunterhalt überwiegend (> 50 %) gesichert oder ggf. positive Prognose der Sicherung des Lebensunterhalts
- Deutschkenntnisse A2
- Nachweis, dass schulpflichtige Kinder zur Schule gehen
- Identitätsnachweis, i.d.R. durch Vorlage des Passes



Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge
Eifflerstraße 3
22769 Hamburg